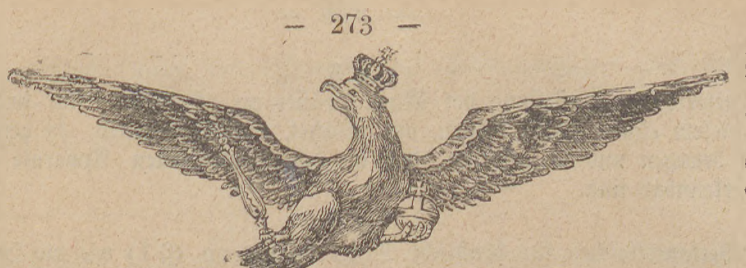
Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementpsr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 48. Danzig, den 16. Juni 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. **Polizei-Verordnung,**

betreffend

die Herstellung und den Verkauf von künstlichen Mineralwässern und andern kohlensäurehaltigen Getränken.

Auf Grund der §§ 6 a. d f. 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Danzig Nachstehendes:

§ 1.

Mineralwässer, Tafelwässer, Brauselimonaden und andere kohlensäurehaltige Getränke dürfen gewerbsmäßig künstlich nur aus destillirtem Wasser hergestellt werden, derartige Getränke dürfen auch nur dann, wenn sie aus destillirtem Wasser hergestellt sind, feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2.

Die für die Zubereitung künstlicher Mineralwässer pp. (§ 1) gebrauchten Salze und chemischen Präparate müssen den Anforderungen des deutschen Arzneibuches genügen, die verwendete Kohlensäure muß chemisch rein sein.

§ 3.

Die gewerbliche Herstellung der Mineralwässer pp. (§ 1) darf nur in Räumen erfolgen, welche allein diesem einen Zwecke dienen, gut gelüftet, reinlich gehalten, so geräumig, daß man sich darin frei bewegen und so hell sind, daß die darin enthaltenen Apparate in allen Einzelheiten genau erkennbar sind.

§ 4.

Die Verkaufsflaschen für künstliche Mineralwässer pp (§ 1) wie die Herstellungsapparate in allen ihren Theilen und die Versandt- und Aufbewahrungsgefäße müssen vor jeder neuen Benutzung oder Füllung innerlich und äußerlich sorgfältig gereinigt und zum Schluß mit klarem, reinem Wasser nachgespült sein.

Als Reinigungswasser ohne Weiteres zulässig ist nur destillirtes Wasser und Wasser aus öffentlichen Leitungen, anderes Wasser aber nur dann, wenn es vom zuständigen Kreisphysikus nach örtlicher Besichtigung der Entnahmestelle als hygienisch unbedenklich geeignet bescheinigt worden ist.

Die Verwendung von Bleischrot zum Reinigen der Gefäße ist verboten.

§ 5.

Alle Gefäße, in welchen künstliche Mineralwässer pp. (§ 1) hergestellt, aufbewahrt, versandt, feilgehalten oder sonst in den Handel gebracht werden, müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25 Juni 1887 §§ 1 und 3 entsprechen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle entsprechender Haft geahndet.

§ 7.

Die Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Danzig, den 3. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Anlagen, in denen Mineralwässer, Tafelwässer, Brauselimonaden und andere kohlensäurehaltige Getränke gewerbsmäßig künstlich hergestellt, sowie feilgehalten oder verkauft werden, zu revidiren und mir über das Ergebniß der Revision hinsichtlich der Befolgung der obigen Polizeiverordnung binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Danzig, den 11. Juni 1900.

Der Landrath.

---

2. Der Eigenthümer Johann Klein in Bissau ist zum Schöffen und der Eigenthümer Albrecht Bisewski daselbst zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Bissau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 12 Juni 1900.

Der Landrath

3. Die Schweineseuche unter den Schweinen des Molkereipächters Wichmann zu Unter-Kahlbude ist erloschen.

Danzig, den 12. Juni 1900.

Der Landrath.

---

4 Unter den Pferden der Kriegsschule Danzig ist die Brustseuche ausgebrochen.

Danzig, den 13. Juni 1900

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Bekanntmachung.

Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Aufnahme von Taxen über die bei der Westpreußischen Immobiliar-Feuer-Societät zu versichernden Gebäude und zur Abschätzung von Brandschäden von mir in Gemäßheit des § 27 des revidirten Reglements der Societät vom 17. März 1882 für den Kreis **Danziger Höhe** der Baugewerksmeister R. Grunwald zu Danzig — Langfuhr — als Sachverständiger ernannt worden ist.

Die Sachverständigen erhalten für die Abschätzung der zu versichernden Gebäude:

A. Gebühren

1. für einzelne Gebäude . . . . 3,00 ℳ
2. wenn mehrere zu einem Grundstücke gehörige Gebäude zu versichern sind
   a. für das erste Gebäude . . . . 3,00 ℳ
   b. für jedes folgende Gebäude . . . . 0,50 „

B. Reisekosten

a. pro Kilometer Eisenbahn . . . . 0,10 ℳ
b. „ „ Landweg . . . . 0,40 „

Danzig, den 1. Juni 1900.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

Hinze.

---

6. **Königliche Oberförsterei Stangenwalde.** Holzverkauf für den Lokalbedarf Donnerstag, den **21. Juni cr.,** von Vormittags 10 Uhr ab, im Kuschel'schen Gasthause zu **Stangenwalde** aus den Schutzbezirken: Ostroschken, Stangenwalde, Obersommerkau und Fuchsberg: 16 Eichen mit 6 fm. 250 Kiefern mit 150 fm. 30 rm Laub- und ca. 100 rm Nadelholz-Kloben — Knüppel. **30 Hdtr. Dachstöcke.** Reisigverkauf aus den Schutzbezirken Rehhof, Fuchsberg und Obersommerkau nach Vorrath.

7. Der russische Arbeiter Felix Brandszikowski hat seinen Dienst bei dem Gutsverwalter Gurra in Maczkau widerrechtlich verlassen.

Ich ersuche sämmtliche Gensdarmen und Polizeibehörden pp, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und mir zuführen zu lassen.

Schönfeld, den 13. Juni 1900.

Der Amtsvorsteher.

Nichtamtlicher Theil.

Auction in Zoppot, Südstraße No. 62.

8. **Mittwoch, den 20. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Fuhrhalters und Hausbesitzers Herrn **Röske** wegen gänzlicher Aufgabe des Fuhrgeschäfts an den Meistbietenden verkaufen:

2 Pferde, 2 Kühe, 1 großen und 1 kleinen Möbelwagen, 1 Landauer, 1 Kremser, 1 Kalesche, 1 Jagdwagen, 2 Arbeitswagen, 2 Schlitten, 1 Häckselmaschine, 1 Paar silberplatt. Kummetgeschirre, schwarzled. Spaziergeschirre, 1 Paar Arbeitsgeschirre, sowie div. Stallutensilien.

Fremdes **Vieh** darf zum Mitverkauf eingebracht werden. Den mir bekannten Käufern gewähre ich einen **zweimonatlichen Kredit.** Unbekannte zahlen sogleich.

A. Klau, Auctionator und gerichtlich vereid. Mobiliartaxator.
Danzig, Frauengasse 18.

---

9. Zu der am **20. Juni 1900 in Zoppot, Südstraße Nr. 62,** stattfindenden Auction kommen

1 kl. Parkwagen nebst 2 Ponie, 1 Rapphengst, 5", 6jähr., 1 br. Wallach, 5", 7 jähr. und 1 br. Stute, 2", 6jährig (Reitpferd)

zum Mitverkauf.

A. Klau, Auctionator und gerichtlich vereid. Mobiliartaxator,
Danzig, Frauengasse 18.

Wiesenverpachtung zu Müggenhahl Großland.

10. **Donnerstag, den 21. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Hofbesitzers Herrn **M. Hein** an den Meistbietenden verpachten:

ca. 56 culm. Morgen Wiesen und Klee in abgetheilten Tafeln.

Der Versammlungsort ist auf dem Grundstück des Herrn Hein. Die näheren Bedingungen sowie den Zahlungstermin werde ich bei der Verpachtung bekannt machen.

A. Klau, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Beilage.